



Ausgewählte Probleme bei der Geltendmachung von Nachtrags- bearbeitungskosten –

Untersuchung der Vorgehensweisen
von Auftragnehmern
in der Praxis

Lars Gonschorek

IBB

INSTITUT FÜR
BAUWIRTSCHAFT UND
BAUBETRIEB



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
BRAUNSCHWEIG

UNIV.-PROF. DR.-ING.
R. WANNINGER

SCHLEINITZSTR. 23 A
38106 BRAUNSCHWEIG

FON 0531 391-3174
FAX 0531 391-5953

ibb@tu-bs.de
www.tu-bs.de/ibb

Veröffentlichung

Braunschweig • Juli 2012

Beim nachfolgenden Dokument handelt es sich um die Einreichungsfassung des Beitrags:

Gonschorek, Lars: Ausgewählte Probleme bei der Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten – Untersuchung der Vorgehensweisen von Auftragnehmern in der Praxis. In: 23. Assistententreffen der Bereiche Bauwirtschaft, Baubetrieb und Bauverfahrenstechnik. Tagung an der RWTH Aachen, 18.-20. Juli 2012. Düsseldorf : VDI Verlag GmbH (2012), S. 213-230.

Auf ggf. bestehende Unterschiede infolge redaktioneller Überarbeitung der Einreichungsfassung wird hingewiesen.

1 Einleitung

Geänderte und zusätzliche Leistungen verursachen baubetrieblichen und administrativen Mehraufwand auf Seiten der bauausführenden Unternehmer. Bereits bei einer Abwicklung technischer Nachträge im Sinne der einschlägigen Regelwerke entsteht auftragnehmerseitiger Mehraufwand im Zuge der Nachtragskalkulation, der Anpassung der Bauablaufplanung, von Nachtragsverhandlungen sowie einer gesonderten Abrechnung der Nachtragsleistungen.¹ In der Praxis werden technische Nachträge häufig abweichend von den Vorgaben der Regelwerke abgewickelt. Daraus resultiert zumeist eine Erhöhung des auftragnehmerseitigen Nachtragsbearbeitungsaufwands. Insbesondere im Falle funktional angeordneter Bauinhaltsmodifikationen² kommt es zu einer Verlagerung nachtragsbedingter Planungsleistungen von der Auftraggeberseite auf die bauausführenden Unternehmer.

Insgesamt enthält die VOB/B kaum konkrete Regelungen für die Abwicklung von technischen Nachträgen. Bereits 1995 konstatiert VYGEN, dass es der VOB/B an Vorgaben zur praktischen Nachtragsabwicklung mangelt, worin er eine Hauptursache für Streitigkeiten bei Bauprojekten sieht. Eine wesentliche Ursache für die vielen und häufig langwierigen Streitigkeiten der Bauvertragspartner über Grund und Höhe von Nachtragsforderungen liege darin begründet, dass die Erstellung der Nachtragsplanung in der Praxis des Baugeschehens üblicherweise vom Auftragnehmer durchgeführt wird.³ KNIFFKA ergänzt, dass die VOB/B im Kernbereich – dem Vergütungsrecht – „eine Vielzahl von schlechten, undurchdachten und widersprüchlichen Formulierungen“ enthalte, die allesamt geeignet seien, Streit zu erzeugen. In diesem Zusammenhang stellt er zudem eine „Nachtragsstreit(un)kultur“ fest.⁴ Im Rahmen einer Untersuchung zum Konfliktpotential der Bauprojektentwicklung haben ca. 95 % der befragten Projektbeteiligten angegeben, dass es bei der Bauprojektentwicklung häufig oder sogar immer zu Nachtragsleistungen kommt. Über 80 % haben zudem angegeben, dass diese Nachtragsleistungen immer oder wenigstens häufig der Höhe nach streitig sind.⁵ Nachtragsstreitigkeiten werden „von Auftraggebern wie Auftragnehmern einhellig als wirtschaftlich bedeutendstes Konfliktfeld der Bauprojektentwicklung gewertet.“ Die Abwicklung strittiger Nachträge bindet einen erheblichen Teil der Bauleitungskapazitäten und erzeugt „oftmals beträchtliche Transaktionskosten der Anspruchsverfolgung.“⁶

In vielen Fällen kommt es infolge geänderter und zusätzlicher Leistungen zum Streit darüber, ob zusätzliche Planungsleistungen erforderlich sind und wer diese ggf. zu erbringen hat. Solche Streitigkeiten fallen in der Regel umso stärker aus, je niedriger die Qualität der Vertragsunterlagen – also die Qualität der vor Bauvertragschluss erbrachten Planung – ist.⁷ Ferner kommt es häufig zu Streitigkeiten darüber, in welcher Höhe solche Leistungen einen zusätzlichen Vergütungsanspruch begründen. Eine von VIDOGAH/NDEKUGRI im

¹ Vgl. Gonschorek/Hanusrichter: Vergütung für die Bearbeitung von Nachtragsangeboten (BBB-Ass.-Treffen 2011), S. 103 ff.

² Unter Bauinhaltsmodifikationen sollen AG-seitig zu vertretende Leistungsabweichungen – typischerweise geänderte und zusätzliche Leistungen – verstanden werden, die anhand der Änderung und/oder dem Hinzufügen von LV-Positionen beschreibbar sind.

³ Vgl. Vygen: Nachtragsangebote (FS Heiermann 1995), S. 317 f.

⁴ Vgl. Kniffka: VOB/B Grundlage für Nachträge? (FS Iwan 2010), S. 207 sowie S. 224.

⁵ Vgl. Langen/Hamann: Streitigkeiten im Rahmen der Projektentwicklung (Zimmermann 2010), S. 36 sowie im Weiteren Zimmermann/Hamann: Vergleich bauvertraglicher Regelungsmechanismen (2008), S. 51 f.

⁶ Vgl. Büchner/Gralla/Kattenbusch/Sundermeier: Alternativmodelle zur Nachtragspreisermittlung (BauR 2010, 688), S. 688 f.

⁷ Vgl. Kumlehn: Geänderte und zusätzliche Leistungen (B+B 9/2005, 30), S. 31.

Vereinigten Königreich durchgeführte Befragung von Bauunternehmern hat ergeben, dass die Kosten der Nachtragserstellung bei der Geltendmachung von Nachforderungen am häufigsten zu Streitigkeiten führen.⁸ Beratende Ingenieure, Architekten und Projektsteuerer haben in einer entsprechenden Befragung ebenfalls angegeben, dass Nachtragsstellungskosten neben Allgemeinen Geschäftskosten und störungsbedingten Kosten am häufigsten zu Streitigkeiten bei der Geltendmachung auftragnehmerseitiger Nachforderungen führen.⁹

2 Was ist Nachtragsbearbeitung?

In der Literatur wird die im Zuge der Erstellung von Nachtragsangeboten erforderliche Nachtragskalkulation und -begründung regelmäßig als Bestandteil der Nachtragsbearbeitung angesehen.¹⁰ Zudem wird das Aufstellen der Leistungsbeschreibung für eine geänderte oder zusätzliche Leistung immer dann der Nachtragsbearbeitung zugerechnet, wenn der Auftraggeber diese Leistung an den Auftragnehmer überträgt oder jedenfalls keine detaillierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt.¹¹ Ferner sind vor dem Aufstellen einer Leistungsbeschreibung und eines Leistungsverzeichnisses weitere Planungsleistungen im Sinne der HOAI zu erbringen. KANDEL nennt die Erbringung solcher Planungsleistungen, die gemäß § 3 Abs. 1 VOB/B vom Auftraggeber geschuldet sind, als Bestandteil der Nachtragserstellung.¹² ALTHAUS/BARTSCH zählen sämtliche zur Ausführung einer Bauinhaltsmodifikation erforderlichen Planungsleistungen einschließlich der Erstellung des Nachtragsleistungsverzeichnisses zur Nachtragsbearbeitung.¹³

WEISE hingegen unterscheidet zwischen der reinen Nachtragsbearbeitung im Sinne einer Nachtragskalkulation und der Nachtragsplanung im Sinne von ausdrücklich verlangten Planungsleistungen.¹⁴ Demzufolge wären auftragnehmerseitige Planungsleistungen, die notwendig sind, um die Kalkulation durchzuführen, entweder grundsätzlich nicht Bestandteil der Nachtragsbearbeitung oder wenigstens in dem Fall nicht, wenn diese Planungsleistungen angeordnet wurden. Es erscheint jedoch sachgerechter, die zur Ausführung einer angeordneten Bauinhaltsmodifikation erforderliche auftragnehmerseitige Nachtragsplanung grundsätzlich der Nachtragsbearbeitung zuzurechnen. Dies liegt auch darin begründet, dass von einer konkludenten Anordnung der Planungsleistungen auszugehen sein muss, sofern der Auftraggeber entgegen § 3 Abs. 1 VOB/B keine Ausführungsunterlagen bereitstellt.¹⁵

In der Literatur finden die Prozesse, die der Erstellung und Prüfung von Nachtragsangeboten zeitlich nachgelagert sind – insbesondere also die Nachtragsverhandlung¹⁶ und -abrechnung¹⁷ – kaum Erwähnung. Zu-

⁸ Vgl. Vidogah/Ndekugri: Management of Claims, Contractors' Perspective (J Mgmt Eng 5/1997, 37), S. 40.

⁹ Vgl. Vidogah/Ndekugri: Management of Claims, Consultant's Perspective (Constr Manag Econ 1998, 363), S. 368.

¹⁰ Vgl. u. a. Kapellmann/Schiffers: Einheitspreisvertrag (2006), Rn. 1108 sowie Althaus/Bartsch in Althaus/Heindl: Der öffentliche Bauauftrag (2011), Teil 4, Rn. 232.

¹¹ Vgl. u. a. Keldungs in Ingenstau/Korbion (2010), VOB/B § 2 Abs. 5, Rn. 41 sowie Reister: Nachträge (2007), S. 539.

¹² Vgl. Kandel in Preussner/Kandel (2011), BeckOK VOB/B § 2 Nr. 5, Rn. 70.

¹³ Vgl. Althaus/Bartsch in Althaus/Heindl: Der öffentliche Bauauftrag (2011), Teil 4, Rn. 232.

¹⁴ Vgl. Weise: Vergütung für Nachtragsbearbeitung (NJW-Spezial 2007, 444), S. 444 f.

¹⁵ Vgl. Marbach: Kosten der Bearbeitung von Nachtragsforderungen (BauR 2003, 1794), S. 1800 f.

¹⁶ Wais/Mathoi: Bearbeitung von Mehrkostenforderungen (dies. 2005), S. 148 f., nennen die Verhandlung und Durchsetzung von Forderungen als expliziten Bestandteil eines Leistungsbilds der Nachtragsbearbeitung. Vgl. auch Cichos: Aufwand der Baustellenleitung (2007), S. 166.

¹⁷ Kapellmann/Schiffers: Einheitspreisvertrag (2006), Rn. 1108, nennen neben der Nachtragsfassung, -begründung und -kalkulation auch die Abrechnung.

meist wird nur eine Nachtragsbearbeitung im engeren Sinne diskutiert, also die Erstellung eines Nachtragsangebots ggf. einschließlich der erforderlichen Nachtragsplanung. MARBACH hingegen versteht unter der Nachtragsbearbeitung den gesamten Bearbeitungsvorgang des Auftragnehmers, wobei diese Definition auch die baubetrieblichen Leistungen umfasst, die erforderlich sind, um den Planungs- und Bauablauf betroffener Gewerke anzupassen und zu koordinieren.¹⁸ Insbesondere bei der Modifikation der Arbeitsvorbereitung muss beachtet werden, dass diese zwar teilweise bereits im Zuge der Nachtragskalkulation erforderlich ist, zum Zeitpunkt der Erstellung eines Nachtragsangebots aber nicht abgeschlossen ist. Bauinhaltsmodifikationen können erheblichen Einfluss auf die geplante Baudurchführung haben und eine Überarbeitung verschiedenster Bestandteile der Arbeitsvorbereitung nach sich ziehen. Es ist festzustellen, dass diesen zusätzlich erforderlichen baubetrieblichen Leistungen in der Literatur ebenfalls wenig Beachtung gewidmet wird.¹⁹

Im Ergebnis können dem Begriff Nachtragsbearbeitung sämtliche auftragnehmerseitigen Bereitstellungs- und Steuerungsprozesse im Zuge der Nachtragsabwicklung zugeordnet werden. Kennzeichnend für diese Prozesse ist, dass sie erforderlich sind, um die auftraggeberseitig angeordnete oder verlangte Bauinhaltsmodifikation auszuführen und die dem Auftragnehmer daraus entstehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen. In Abbildung 1 sind die Teilprozesse der Nachtragsbearbeitung zusammengefasst dargestellt.

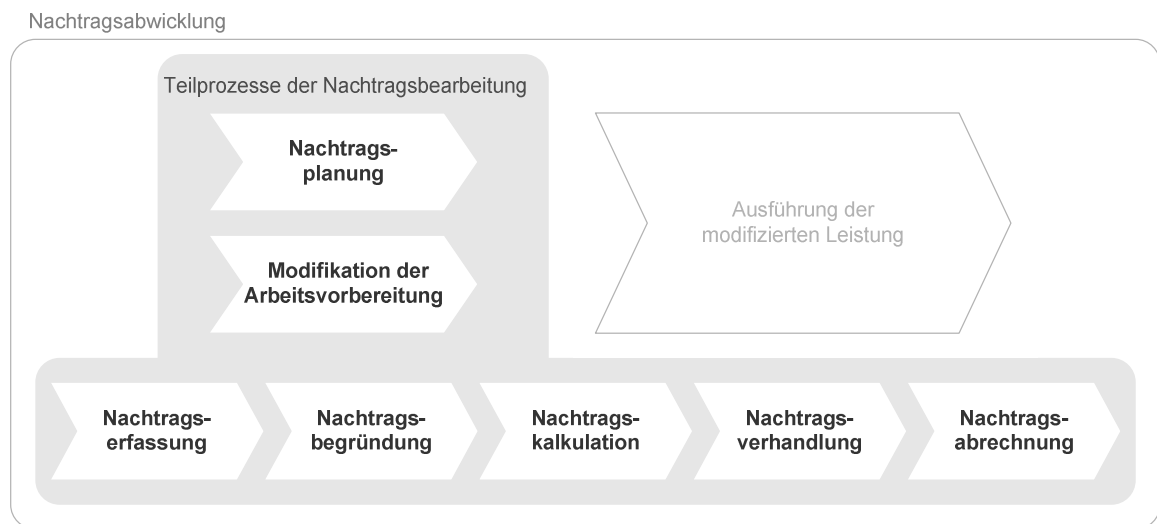


Abbildung 1: Die Teilprozesse der Nachtragsbearbeitung im Zuge der Nachtragsabwicklung

¹⁸ Vgl. Marbach: Kosten der Bearbeitung von Nachtragsforderungen (BauR 2003, 1794), S. 1796 f.

¹⁹ Duve zeigt in knapper Form mögliche Mehrkosten der Arbeitsvorbereitung bei Leistungsänderungen auf; vgl. Duve: Bestimmung des Bausolls durch Arbeitsvorbereitung (Heck/Lechner/Hofstadler 2010), S. 211 ff. Schiffers geht auf eine AG-seitig bedingte Fortschreibung der Fertigungs- und Bereitstellungsplanung ein; vgl. Schiffers: Unternehmerische Tätigkeit i. d. Bauwirtschaft (FS Kapellmann 2007), S. 395 f.

3 Welchen Umfang haben die Teilprozesse der Nachtragsbearbeitung?

Der auftragnehmerseitige Planungs- und Bearbeitungsaufwand und somit die Kosten der Nachtragsbearbeitung sind weitestgehend unbekannt. GIRMSCHIED gibt an, dass ca. 1 % der ursprünglichen Baukosten für das auftragnehmerseitige Aufstellen und das auftraggeberseitige Prüfen von Nachträgen anfällt.²⁰ Wie diese Quote ermittelt wurde oder ob es sich um eine Schätzung handelt, ist nicht bekannt. DUVE/RICHTER stellen fest, dass Nachtragsbearbeitungskosten in vielen Fällen siebenstellige Beträge erreichen und in der Praxis ein häufiger Streitpunkt sind.²¹ MARBACH gibt Erfahrungswerte an, bei denen die auftragnehmerseitigen Nachtragsbearbeitungskosten „bei Großbauvorhaben [...] bei bis zu 8stelligen Euro-Beträgen“ lagen.²² CICHOS stellt im Zuge einer Untersuchung der Art und des Umfangs des Aufwands der Unternehmensbauleitung fest, dass ein Bauleiter zwischen zwei und 13 Stunden im Monat für Nachtragsverhandlungen und das Einpflegen von Nachtragsleistungen in den Bauablauf aufwendet.²³ Demnach benötigt ein Bauleiter für diese Teilleistungen der Nachtragsbearbeitung durchschnittlich einen Arbeitstag pro Monat.

Es existieren jedoch weder Datenerhebungen zu sämtlichen Teilleistungen der Nachtragsbearbeitung noch ist davon auszugehen, dass bauausführende Unternehmer sämtliche Nachtragsbearbeitungskosten auch als solche erfassen und verbuchen. So stellt auch SUNDERMEIER fest, dass im Zuge der Nachtragskalkulation eine Berücksichtigung des Mehraufwands insbesondere für Planungsleistungen sowie für Modifikationen der Arbeitsvorbereitung und des Bauablaufs in der Baupraxis zu selten und selten nachvollziehbar geschieht.²⁴ Es ist daher das Ziel eigener Untersuchungen von Nachtragsangeboten und -vereinbarungen, eine genauere Kenntnis der auftragnehmerseitigen Vorgehensweisen zur Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten zu erlangen.

4 Vorgehensweisen von Auftragnehmern zur Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten

Für eine solche Untersuchung sind zunächst geeignete Projekte zu identifizieren, bei denen im Zuge der Abwicklung technischer Nachträge auftragnehmerseitig bestimmte Kosten der Nachtragsbearbeitung geltend gemacht wurden. Die Untersuchung stellt nicht darauf ab, welche Kosten der Nachtragsbearbeitung tatsächlich angefallen sind; dies lässt sich aus der jeweils verfügbaren Projektdokumentation in den meisten Fällen nicht rekonstruieren. Ebenfalls stellt die Untersuchung nicht darauf ab, zu ermitteln, in welcher Höhe eine Vergütung für Teilprozesse der Nachtragsbearbeitung tatsächlich vereinbart und gezahlt wurde.

Das Hauptauswahlkriterium bestand darin, ob im Zuge der Projektabwicklung Nachtragsangebote erstellt oder Nachtragsvereinbarungen geschlossen wurden²⁵, die explizite LV-Positionen für Nachtragsbearbeitung enthalten. Aus ca. einhundert untersuchten Projekten konnten bisher 6 Projekte identifiziert werden, bei denen in mindestens einem Nachtragsangebot mindestens eine LV-Position für Nachtragsbearbeitung ent-

²⁰ Vgl. Girmscheid: Faires Nachtragsmanagement (FS Schubert 2003), S. 72.

²¹ Vgl. Duve/Richter: Bearbeitung von Nachträgen (BauR 2007, 1490), S. 1490.

²² Vgl. Marbach: Kosten der Bearbeitung von Nachtragsforderungen (BauR 2003, 1794), S. 1796.

²³ Vgl. Cichos: Aufwand der Baustellenleitung (2007), S. 166 f. sowie Cichos/Heck: Aufwand der Unternehmensbauleitung (Lechner/Heck 2009), S. 169.

²⁴ Vgl. Sundermeier in Würfele/Gralla/Sundermeier: Nachtragsmanagement (2012), Rn. 1525.

²⁵ Im weiteren wird hauptsächlich auf erstellte und eingereichte Nachtragsangebote eingegangen.

halten ist. Eine gezielte Vorauswahl der zu untersuchenden Projekte hat nicht stattgefunden. Vielmehr wurden sämtliche, dem Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb der Technischen Universität Braunschweig aus der Forschungstätigkeit zur Verfügung stehenden Projekte ausgewählt, die ein erforderliches Maß an Projektdokumentation aufweisen.

Aus den 6 identifizierten Projekten wurden bisher 91 Nachtragsangebote untersucht. Davon enthalten 36 Nachtragsangebote explizite LV-Positionen für Nachtragsbearbeitung. Dies entspricht einem Anteil von 40 %. Der Anteil der Nachtragsangebote mit expliziten LV-Positionen für Teilprozesse der Nachtragsbearbeitung liegt bei den Projekten zwischen 9 % und 100 %, wobei der Durchschnitt dieser Werte bei 45 % liegt. Der Mittelwert des Anteils der Nachtragsbearbeitungskosten, gewichtet anhand der Nettosumme der Nachtragsangebote, liegt auf Projektebene zwischen 0,94 % bei Projekt 2 und 25,07 % bei Projekt 4. Diese Streuung liegt vor allem darin begründet, dass in Projekt 2 bei hohen Nachtragsangebotssummen relativ geringe Kosten der technischen Bearbeitung geltend gemacht wurden, während bei Projekt 4 nur ein Nachtragsangebot erfasst ist, das zudem relativ hohe Kosten für eine Entwurfs- und Ausführungsplanung enthält (vgl. auch Abbildung 3). Im Mittel wurde ein Anteil der Nachtragsbearbeitungskosten in Höhe von 10,43 % festgestellt, wobei sich dieser Wert auf 19,99 % erhöht, wenn die Projektmittelwerte anhand der Anzahl der untersuchten Nachtragsangebote gewichtet werden. Die wesentlichen Ergebnisse der Auswertung auf Projektebene sind in Abbildung 2 dargestellt.

Anzahl Projekte	Anzahl der untersuchten Nachtragsangebote	Anzahl mit LV-Pos. für Nachtragsbearbeitung	Anteil mit LV-Pos. für Nachtragsbearbeitung		Anteil der Nachtragsbearbeitungskosten			
			abs.	rel. ¹	Min ²	Max ²	Mittel abs. ³	Mittel rel. ⁴
6	91	36	40%	45%	0,94%	25,07%	10,43%	19,99%

¹ Mittel der untersuchten Projekte

² Gewichtet anhand der Nettosumme der Nachtragsangebote

³ Mittel der Projektmittelwerte

⁴ Mittel, gewichtet anhand der Anzahl der untersuchten Nachtragsangebote je Projekt

Abbildung 2: Auswertung der Untersuchung von Nachtragsangeboten auf Projektebene

In Abbildung 3 sind ergänzend die Anzahl der je Projekt untersuchten Nachtragsangebote, der jeweilige Anteil der Nachtragsangebote mit Leistungsverzeichnispositionen für Teilprozesse der Nachtragsbearbeitung sowie die Inhalte dieser Positionen tabellarisch dargestellt. Es konnten in allen Projekten Leistungsverzeichnispositionen für Nachtragsplanungsleistungen identifiziert werden. Ebenfalls häufig wurden die Kosten für nachtragsbedingt erforderliche Leistungen der Arbeitsvorbereitung einschließlich der Werk- und Montageplanung geltend gemacht. Lediglich in einigen Nachtragsangeboten bei Projekt 3 wurden zudem die Kosten für die Kalkulation der Nachtragspositionen sowie für die Abrechnung der Nachtragsleistung aufgeführt. In keinem der untersuchten Nachtragsangebote konnten explizite Leistungsverzeichnispositionen für Kosten der Nachtragserfassung²⁶, -begründung oder -verhandlung identifiziert werden.

²⁶ In der aufgeschlüsselten Kalkulation der LV-Position „Ingenieurleistung Nachtragerstellung“ im Nachtragsangebot „Änderung Dampfversorgung“ bei Projekt 3 sind das Sichten der Aufgabenstellung, der Ausschreibungsplanung und der Ausführungsplanung enthalten. Diese Arbeitsschritte könnten auch der Nachtragserfassung und nicht der Nachtragskalkulation zugeordnet werden; vgl. Abbildung 6.

	Anzahl der untersuchten NA	Anzahl / Anteil mit LV-Pos. für Nachtragsbearbeitung		Anteil der Nachtragsbearbeitungskosten			Inhalt der Leistungsverzeichnispositionen für Nachtragsbearbeitung			
				Mittel ¹	Min ²	Max ³	Nachtragsplanung	Modifikation der Arbeitsvorbereitung	Nachtragskalkulation	Nachtragsabrechnung
1	11	4	36%	9,21%	7,99%	29,85%	Tragwerksplanung Ausführungsplanung	Werkstattplanung Materialdisposition Planverteilung		
2	6	3	50%	0,94%	0,64%	1,83%	LV-Erstellung Entwürfe und Statiken	Techn. Bearbeitung Abstimmungsaufwand		
3	6	6	100%	13,88%	10,09%	30,70%	Ausführungsplanung; Tragwerksplanung; Planung d. Techn. Ausrüstung; LV-Erstellung; Ausschreibung und Vergabe	BE-Pläne; Koordination und Abstimmung	Kalkulation der Nachtragspositionen; Erstellung des Nachtragsangebots	Erstellung Abrechnungsunterlagen und Aufmaße; Abrechnung der Nachtragsleistung
4	11	1	9%	25,07%	25,07%	25,07%	Entwurfsplanung; Ausführungsplanung; LV-Erstellung; Bestandspläne			
5	13	5	38%	10,92%	8,19%	17,47%	Tragwerksplanung	Änderungen durch techn. Büro; Werkstatt- und Montagezeichnungen; Koordination und Arbeitsvorbereitung		
6	44	17	39%	2,54%	0,51%	53,53%	LV-Erstellung	Erstellung des Aufmasses zur Materialbestellung		

¹ Mittelwert, gewichtet anhand der Nettosumme der Nachtragsangebote mit LV-Pos. für Nachtragsbearbeitung

² Kleinster Wert der Nachtragsbearbeitungskosten relativ zur Nettosumme des Nachtragsangebots

³ Größter Wert der Nachtragsbearbeitungskosten relativ zur Nettosumme des Nachtragsangebots

Abbildung 3: Detaillierte Auswertung der Untersuchung von Nachtragsangeboten

Grundsätzlich kann anhand der in knapper Form vorgestellten, stichprobenartigen Untersuchung von Nachtragsangeboten abgeleitet werden,

1. dass Nachtragsbearbeitungskosten bei den meisten Projekten nicht explizit geltend gemacht werden,
2. dass die Anzahl und der Umfang der in Nachtragsleistungsverzeichnissen aufgeführten Teilprozesse der Nachtragsbearbeitung variiert und
3. dass die Höhe der geltend gemachten Nachtragsbearbeitungskosten, gemessen am relativen Anteil an der Nettosumme des Nachtragsangebots, sowohl innerhalb von Projekten als auch im Projektvergleich stark variiert.

5 Ausgewählte Probleme bei der Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten

In den meisten Fällen, in denen Auftragnehmer ihre Nachtragsbearbeitungskosten aufstellen, wird eine veranschlagte Stundenanzahl mit einem kalkulatorischen Stundensatz der Bau- oder Projektleitung, der Arbeitsvorbereitung oder mit einem allgemeinen Ingenieurstundensatz multipliziert. Diese Vorgehensweise führt zu der Frage, aus welchen Vertragsunterlagen die Stundensätze abgeleitet sind und wie die veranschlagte Stundenanzahl ermittelt oder dokumentiert ist. Häufig ist eine solche Preisermittlung auftraggeberseitig nicht ohne weiteres prüfbar. In Abschnitt 5.1 wird exemplarisch anhand von Auszügen aus Nachtragsleistungsverzeichnissen aufgezeigt, wie pauschale Ansätze von Nachtragsbearbeitungskosten plausibilisiert werden können.

Ebenfalls kritisch zu beurteilen ist eine Preisermittlung für Planungsleistungen anhand der HOAI. Unabhängig von der grundsätzlichen Frage nach der Anwendbarkeit der HOAI bei Nachtragsplanungsleistungen durch einen Bauunternehmer, werden in Abschnitt 5.2 die Besonderheiten der Anwendung der HOAI für die Preisermittlung bei nachtragsbedingten Planungsleistungen diskutiert. Ferner ist nicht ohne weiteres ersichtlich, warum Planungsleistungen im Rahmen desselben Projekts teilweise anhand der HOAI und teilweise anhand von Stundensätzen bepreist werden. Diese und weitere Variationen der Vorgehensweisen bei der Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten werden in knapper Form in Abschnitt 5.3 beschrieben.

5.1 Pauschale Ansätze von Nachtragsbearbeitungskosten

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
1.6.	Nachtrag "Zusätzliche Gelenke an Hauptträgern"				
1.6.1.10.	Mehrkosten für die Aufwendungen bei der technischen Bearbeitung Zusätzl. Leistungen für die ges. Koordinierung der Ausführungsveränderungen durch den Projektleiter und die entsprechend daraus abgeleiteten Mehraufwendungen in der Werkstattplanung und der Arbeitsvorbereitung				
		1	Psch	2.464,37	2.464,37
	Kalkulation:				
	Projektleitung Stahlbau	16	Std	55,60	889,60
	Werkstattplanung:				
	Planänderungen, Ergänzung von Stücklisten	16	Std	43,50	696,00
	Arbeitsvorbereitung:				
	Materialdisposition, Planverteilung für Fertigung	8	Std	43,50	348,00
	GU-Zuschlag i. H. v. 27,45 %				530,77
	Summe Pos. 1.6.1.10. Mehrkosten Technische Bearbeitung				2.464,37
	Summe 1.6. Nachtrag "Zusätzliche Gelenke an Hauptträgern"				30.857,13
	Anteil der Nachtragsbearbeitungskosten				7,99%
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
1.17.	Nachtrag "Änderung Konstruktion der Hauptunterzüge"				
1.17.1.10.	Erarbeitung statischer Berechnungen				
		1	Psch	31.862,50	31.862,50
	Kalkulation:				
	Erarbeitung der Ausführungsplanung inkl. Umplanung der Statik; Erarbeitung der zeichnerischen Darstellung und Erstellung der Werkstattzeichnungen	1	Psch	25.000,00	
	GU-Zuschlag i. H. v. 27,45 %				6.862,50
	Summe Pos. 1.17.1.10. Erarbeitung statischer Berechnungen				31.862,50
	Summe 1.17. Nachtrag "Änderung Konstruktion der Hauptunterzüge"				343.160,92
	Anteil der Nachtragsbearbeitungskosten				9,29%

Abbildung 4: Nachtrags-LV-Positionen (Projekt 1) zur Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten mit und ohne Aufschlüsselung der kalkulierten Stunden

Unter pauschalen Ansätzen von Nachtragsbearbeitungskosten können verschiedene Vorgehensweisen zusammengefasst werden, die eine detaillierte Aufschlüsselung der Preisermittlung vermissen lassen. In

Abbildung 4 sind Auszüge aus zwei verschiedenen Nachtragsangeboten bei Projekt 1 zur Geltendmachung von Mehrkosten der Erarbeitung statischer Berechnungen bzw. der technischen Bearbeitung dargestellt. Im Nachtragsangebot „Zusätzliche Gelenke an Hauptträgern“ sind zwar die Mehrkosten der technischen Bearbeitung pauschal ausgewiesen, jedoch sind der beiliegenden Kalkulation eine Kostenuntergliederung in drei Kategorien sowie der jeweilige Stundenaufwand zu entnehmen. Hingegen sind die Mehrkosten der Erarbeitung statischer Berechnungen sowohl im Nachtragsangebot „Änderung Konstruktion der Hauptunterzüge“ als auch in der beiliegenden Nachtragskalkulation pauschal ausgewiesen. Die auftragnehmerseitig angesetzte Pauschale für die Erarbeitung statischer Berechnungen ist daher nicht ohne weiteres prüfbar.

In Projekt 5 findet sich im Nachtragsangebot „Mehrkosten Änderungen Pumpenhaus“ die Position 37.32 „*Koordination Baustellen, Arbeitsvorbereitung für Mehrleistungen*“ (vgl. Abbildung 5). Der beiliegenden Nachtragskalkulation ist zu entnehmen, dass für diese Leistung ein Bauleiter und ein Arbeitsvorbereiter für eine Dauer von jeweils einem Monat angesetzt werden. Eine weitere Aufgliederung der in dieser Position enthaltenen Kosten und Leistungen ist nicht vorhanden. Es fehlt in diesem Fall also an einer detaillierten Beschreibung der Leistungsposition als auch an einer nachvollziehbaren Aufgliederung der Mengenvordersätze. Als Gegenbeispiel kann die Position 118 „*Ingenieurleistungen Koordinierung Bauleitung*“ im Nachtragsangebot „Änderung Dampfversorgung“ bei Projekt 3 dienen (vgl. Abbildung 6). In diesem Fall enthält die Nachtragskalkulation wenigstens eine grobe Aufgliederung der insgesamt kalkulierten Stunden.

Grundsätzlich ist bei der Aufstellung und Prüfung von Leistungsverzeichnissen die Nachvollziehbarkeit der drei Kernbestandteile einzelner Positionen zu beachten: die Leistungsbeschreibung, der Mengenvordersatz einschließlich der Abrechnungseinheit und der Einheitspreis. Die Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten muss kritisch beurteilt werden,

1. wenn es bereits an einer erforderlichen Detailliertheit bei der Beschreibung einer Leistungsverzeichnisposition fehlt,
2. wenn die Mengenvordersätze im Leistungsverzeichnis oder in der ggf. beiliegenden Kalkulation nicht näher aufgegliedert oder erläutert sind und
3. wenn die Einheitspreise nicht nachvollziehbar hergeleitet sind und die ggf. beiliegende Kalkulation keine weitere Kostengliederung enthält.

5.2 Anwendung der HOAI auf nachtragsbedingte Planungsleistungen des Auftragnehmers?

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass im weiteren nicht der grundsätzlichen Frage nach der Anwendbarkeit der HOAI bei Nachtragsplanungsleistungen durch einen Bauunternehmer nachgegangen werden soll.²⁷ Denn unabhängig davon, ob der Auftragnehmer einen Anspruch auf eine Vergütung der Nachtragsplanung gemäß der HOAI hat, steht es den Vertragsparteien frei, im Zuge der Nachtragsabwicklung die HOAI als Vergütungsgrundlage zu verwenden. Daher werden in diesem Abschnitt die Besonderheiten der Anwendung der HOAI für die Preisermittlung bei nachtragsbedingten Planungsleistungen diskutiert.

²⁷ Vgl. dazu u. a. Gonschorek/Hanusrichter: Vergütung für die Bearbeitung von Nachtragsangeboten (BBB-Ass.-Treffen 2011), S. 121 ff.

Aus Abbildung 3 ist ersichtlich, dass der Nachtragsplanung inhaltlich verschiedene Leistungsphasen aus verschiedenen Leistungsbildern der HOAI zugeordnet werden können. So sind z. B. in Position 117 des Nachtragsangebots „Änderung Dampfversorgung“ Leistungen bei der Technischen Ausrüstung gemäß § 68 ff. HOAI a. F. (vgl. Abbildung 6) oder in Position 37.31 des Nachtragsangebots „Mehrkosten Änderungen Pumpenhaus“ Leistungen bei der Tragwerksplanung gemäß § 62 ff. HOAI a. F. (vgl. Abbildung 5) enthalten.

Grundlegend besteht die Bestimmung des Honorars nach der HOAI aus drei Schritten:

1. Bestimmung der anrechenbaren Kosten
2. Bestimmung der Honorarzone und des Honorarsatzes für das gesamte Leistungsbild
3. Bestimmung des Honorars anhand der erbrachten Leistungsphasen

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	Nachtrag "Mehrkosten Änderungen Pumpenhaus"				
	Zusätzliche Leistungen				
37.31	Zusätzlicher Planungsaufwand für Mehrleistungen gem. § 65 HOAI, Leistungsphasen 4, 5 und 6	1	Psch	14.367,75	14.367,75
	Kalkulation:				
	Planungshonorar gemäß § 62 ff. HOAI				14.367,75
	Anrechenbare Kosten	200.000,00			
	Honorarsatz für mittleren Wert der Zone 3	19.157,00			
	30 % anteilig für LPH 4			5.747,10	
	42 % für LPH 5			8.045,94	
	3 % für LPH 6			574,71	
37.32	Koordination Baustellen, Arbeitsvorbereitung für Mehrleistungen	1	Psch	21.201,00	21.201,00
	Kalkulation:				
	1 Mon. Bauleiter, Std.-Satz gem. EP-Liste	200	Std	55,83	11.166,00
	1 Mon. AV, Std.-Satz gem. EP-Liste	180	Std	55,75	10.035,00
	Summe Zusätzliche Leistungen				35.568,75
	Summe Nachtrag "Mehrkosten Änderungen Pumpenhaus"				226.998,73
	Anteil der Nachtragsbearbeitungskosten				15,67%

Abbildung 5: Nachtrags-LV-Positionen (Projekt 5) zur Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten, insbesondere Planungskosten gemäß HOAI

Im Falle von Position 37.31 des Nachtragsangebots „Mehrkosten Änderungen Pumpenhaus“ ist der Planungsaufwand im Nachtrags-LV pauschal ausgewiesen. In der Nachtragskalkulation findet sich eine Aufgliederung der Honorarermittlung, aus der hervorgeht, dass die anrechenbaren Kosten auf 200.000,00 € veranschlagt werden, darauf aufbauend der Honorarsatz anhand des mittleren Werts der Zone 3 festgelegt wird und im Ergebnis die Vergütung für die beschriebenen Leistungsphasen 4, 5 und 6 ermittelt wird. Eine detaillierte Aufstellung der anrechenbaren Kosten fehlt. Dabei ist auffällig, dass kein unmittelbarer Bezug zur Nettosumme des Nachtragsangebots besteht und der Wert auf eine Rundung oder Schätzung schließen lässt. In einem anderen Nachtrag bei Projekt 5 übersteigen die veranschlagten anrechenbaren Kosten

(1.200.000,00 €) die Nettosumme des Nachtragsangebots (1.161.895,83 €). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn in einem Nachtragsangebot auch entfallene Leistungen – also mit negativen Gesamtpreisen – berücksichtigt werden. Eine nachvollziehbare Aufstellung der anrechenbaren Kosten sollte jedoch nicht nur in diesen genannten Sonderfällen, sondern regelmäßig erfolgen.

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
117	Nachtrag "Änderung Dampfversorgung" Planungsleistungen der LPH 3, 5 und 6 In LPH 3 anteilig für Festlegen aller Systeme und Anlagenteile 0,9 %, Berechnung und Bemessung 5 %, Abstimmung mit der Tragwerksplanung 0,7 %	1	Psch	41.266,68	41.266,68
	Kalkulation:				
	Planungshonorar gemäß § 68 ff. HOAI				35.679,30
	Anrechenbare Kosten	504.570,09			
	Honorarsatz für unteren Wert der Zone 3	84.591,21			
	Umplanungszuschlag i. H. v. 30 %	25.377,36			
	6,9 % anteilig für LPH 3			7.587,83	
	18 % für LPH 5			19.794,34	
	6 % für LPH 6			6.598,11	
	Nebenkosten i. H. v. 5 %			1.699,01	
	Zuschlag i. H. v. 15,66 % auf Fremdleistungen				5.587,38
118	Ingenieurleistungen Koordinierung Bauleitung	118	Std	50,00	5.900,00
	Kalkulation:				
	Aufgabenstellung sichten	2	Std	50,00	100,00
	Zusätzliche Abstimmung mit div. Gewerken	34	Std	50,00	1.700,00
	Zusätzlicher Kontrollaufwand	2	Std	50,00	100,00
	Zusätzlicher Koordinierungsaufwand	80	Std	50,00	4.000,00
119	Ingenieurleistungen Nachtragserstellung	182	Std	50,00	9.100,00
	Kalkulation:				
	Sichten der Aufgabenstellung	2	Std	50,00	100,00
	Sichten der Ausschreibungsplanung	8	Std	50,00	400,00
	Massenermittlung entfallende Leistungen	40	Std	50,00	2.000,00
	Sichten der Ausführungsplanung	8	Std	50,00	400,00
	Massenermittlung und Aufstellen des Mengengerüsts	48	Std	50,00	2.400,00
	Preisanfragen	24	Std	50,00	1.200,00
	Preisermittlung anhand Systematik für Einzelpositionen	48	Std	50,00	2.400,00
	Zusammenstellen der Unterlagen	4	Std	50,00	200,00
	Summe Pos. 117, 118 und 119 Planungs- und weitere Ingenieurleistungen				56.266,68
	Summe Nachtrag "Änderung Dampfversorgung"				557.923,69
	Anteil der Nachtragsbearbeitungskosten				10,09%

Abbildung 6: Nachtrags-LV-Positionen (Projekt 3) zur Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten, insbesondere Planungskosten gemäß HOAI

Im Falle von Position 117 des Nachtragsangebots „Änderung Dampfversorgung“ bei Projekt 3 geht aus der Nachtragskalkulation hervor, dass der Honorarsatz anhand des unteren Werts der Zone 3 festgelegt wurde (vgl. Abbildung 6). Sowohl in diesem, als auch im obigen Fall ist der Nachtragskalkulation keine Erläuterung zur Einstufung der jeweiligen Planungsleistungen in die entsprechende Honorarzone zu entnehmen. Darüber hinaus enthält die Honorarermittlung in Position 117 des Nachtragsangebots „Änderung Dampfver-

sorgung“ eine weitere bemerkenswerte Besonderheit. So wurde in Anlehnung an § 76 HOAI a. F. ein Umplanungszuschlag²⁸ auf den ermittelten Honorarsatz in Höhe von 30 % veranschlagt. Zum einen ist bereits fraglich, ob geänderte und zusätzliche Leistungen als Umbauten bzw. Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 bzw. 6 HOAI a. F. anzusehen sind. Zum anderen geht aus der Nachtragskalkulation keine Begründung für die Ansetzung eines Umbauzuschlags dem Grunde nach und der Höhe nach hervor.

Ergänzend sei auf einen weiteren, insbesondere aus baubetriebswirtschaftlicher Sicht interessanten Unterschied zwischen den obigen Vorgehensweisen der Preisermittlung für Planungsleistungen auf der Grundlage der HOAI hingewiesen. Das Honorar für die Planungsleistungen bei der Technischen Ausrüstung in Position 117 des Nachtragsangebots „Änderung Dampfversorgung“ wurde zusätzlich mit dem kalkulatorischen Zuschlagsatz für Fremdleistungen in Höhe von 15,66 % bezuschlagt. Das Honorar in Position 37.31 des Nachtragsangebots „Mehrkosten Änderungen Pumpenhaus“ für Leistungen bei der Tragwerksplanung hingegen wurde weder mit einem zusätzlichen Zuschlag für Gemeinkosten noch mit einem Zuschlag für Wagnis und Gewinn beaufschlagt. Ohne diese Problematik weitergehend zu vertiefen, kann angemerkt werden, dass das Honorar gemäß HOAI bereits eine Vergütung darstellt, die demnach auch Gemeinkosten- und Gewinnanteile enthält. Sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Prüfung von Nachtragsangeboten ist daher zu beachten, ob im Falle einer Nachunternehmervergabe solcher Planungsleistungen eine bestimmte Bezuschlagung überhaupt gerechtfertigt ist.

5.3 Variation der Vorgehensweisen innerhalb einzelner Projekte

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	Nachtrag "Zusätzliche Aushubarbeiten Baugrube"				
1.3	Erstellung des Nachtragsangebots	1	Psch	781,18	781,18
	Kalkulation:				
	Erstellung einer Leistungsbeschreibung und Kalkulation der Nachtragspositionen	8	Std	85,00	680,00
	Zuschlag i. H. v. 14,88 % auf Lohnkosten				101,18
1.4	Nachtragsabrechnung und Aufmaßerstellung	1	Psch	390,59	390,59
	Kalkulation:				
	Erstellung von Abrechnungsunterlagen und Aufmaßen	4	Std	85,00	340,00
	Zuschlag i. H. v. 14,88 % auf Lohnkosten				50,59
				Summe Pos. 1.3 und 1.4	1.171,77
				Summe Nachtrag "Zusätzliche Aushubarbeiten Baugrube"	7.143,63
				Anteil der Nachtragsbearbeitungskosten	16,40%

Abbildung 7: Nachtrags-LV-Positionen (Projekt 3) zur Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten mit abweichendem Stundensatz und Zuschlag auf Lohnkosten

Abschließend werden weitere Variationen der Vorgehensweisen von Auftragnehmern bei der Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten beschrieben, die zu Unstimmigkeiten und in der Folge zu Streitig-

²⁸ In der einschlägigen Literatur wird vornehmlich der Begriff „Umbauzuschlag“ verwendet.

keiten mit dem Auftraggeber führen können. So wird z. B. bei Projekt 3 die Nachtragserstellung in Position 119 des Nachtragsangebots „Änderung Dampfversorgung“ mit einem Ingenieurstundensatz in Höhe von 50,00 €/Std. verrechnet (vgl. Abbildung 6). Dieselbe Leistung, ebenfalls in Rahmen von Projekt 3, wird in Position 1.3 des Nachtragsangebots „Zusätzliche Aushubarbeiten Baugrube“ mit einem Ingenieurstundensatz in Höhe von 97,65 €/Std. (einschl. des Zuschlags auf Lohnkosten; vgl. Abbildung 7) verrechnet. Eine Erläuterung der jeweiligen Stundensätze ist der Nachtragskalkulation nicht zu entnehmen. Im Ergebnis ist dies aus Auftraggebersicht nicht prüfbar.

Die Vorgehensweise bei Projekt 6 erscheint ebenfalls inkonsequent. 17 der 44 untersuchten Nachtragsangebote enthalten Leistungsverzeichnispositionen für die Erstellung des Nachtrags-LV mit einem Gesamtpreis zwischen 149,50 € und 598,00 €. Trotz dieser geringen Beträge stellt sich die Frage, warum die Nachtragserstellung in den weiteren 27 Nachtragsangeboten nicht aufgeführt ist.

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	EP in €	GP in €
	Nachtrag "Änderung Kälteerzeugung"				
100	Planung, Bauleitung, Nachtragserstellung und Abrechnung				
100.10	Ingenieurstunden für die Neuerstellung der Ausführungsplanung Architektur KGR300 infolge Planungsänderung Kälte. Die Aufwendungen beinhalten Planprüfung; Lösungen finden und vorstellen; Koordinieren mit anderen Gewerken und Architektur, Besprechungen mit AG, Besprechungen intern	1	Psch	8.327,52	8.327,52
	Kalkulation:				
	Ingenieurstunden	120	Std	60,00	7.200,00
	Zuschlag i. H. v. 15,66 % auf Fremdleistungen				1.127,52
100.20	Ingenieurstunden für die Neuerstellung der Tragwerksplanung infolge Planungsänderung Kälte. Die Aufwendungen beinhalten Planprüfung; Lösungen finden und vorstellen; Koordinieren mit anderen Gewerken und Architektur, Besprechungen mit AG, Besprechungen intern	1	Psch	5.089,04	5.089,04
	Kalkulation:				
	Neuerstellung Statik	80	Std	55,00	4.400,00
	Zuschlag i. H. v. 15,66 % auf Fremdleistungen				689,04
100.30-70	...				
				Summe der Nachtragsbearbeitungskosten	81.358,72
				Summe Nachtrag "Änderung Kälteerzeugung"	518.007,74
				Anteil der Nachtragsbearbeitungskosten	15,71%

Abbildung 8: Nachtrags-LV-Positionen (Projekt 3) zur Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten, insbesondere Planungskosten nach Stundensätzen

Zuletzt kann erneut in Bezug auf Projekt 3 kritisiert werden, dass neben der bereits diskutierten Preisermittlung für Nachtragsplanungsleistungen anhand der HOAI (vgl. Nachtragsangebot „Änderung Dampfversorgung“ in Abbildung 6) nachtragsbedingte Planungsleistungen auch anhand von Stundenaufstellungen und -sätzen kalkuliert wurden. So wurden im Rahmen des Nachtragsangebots „Änderung Kälteerzeugung“ 120 Ingenieurstunden für die Neuerstellung der Ausführungsplanung Architektur und 80 Ingenieurstunden für die Neuerstellung der Tragwerksplanung kalkuliert (vgl. Abbildung 8). Eine Begründung, warum für diese

Leistungen keine Preisermittlung in Anlehnung an die HOAI durchgeführt wurde, ist nicht ersichtlich. Im Ergebnis ist daher aus Auftragbersicht die Auswahl der Vorgehensweise zur Preisermittlung in beiden Fällen nicht nachvollziehbar

6 Ex-ante-Ermittlung anhand der Preisermittlungsgrundlage oder ex-post-Ermittlung anhand tatsächlicher Kosten?

In § 2 VOB/B ist geregelt, dass eine neue Preisvereinbarung zu erfolgen hat, wenn auf Grund auftraggeberseitiger Einwirkungen auf die vertragliche Leistung kalkulatorische Mehr- oder Minderkosten entstehen. Für diese Mehr- und Minderkostenermittlung wird es mehrheitlich als maßgeblich angesehen, „*wie der Kalkulator die Preise kalkuliert hätte, wenn ihm die Leistungsänderung von Anfang an bekannt gewesen wäre.*“²⁹ Diese Orientierung an der Auftragskalkulation bei der Berechnung neuer Preise im Rahmen der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen dient der Fortschreibung des im Wettbewerb entstandenen Preisniveaus. Bei einer solchen ex-ante-Ermittlung der Vergütungshöhe, sind also kalkulatorische Kosten mittels einer Fortschreibung des Vertragspreisniveaus aufzustellen.

In der Praxis herrscht jedoch häufig ein „*systemwidriges Denken*“ sowohl auf Seiten des Auftragnehmers als auch des Auftraggebers vor.³⁰ Der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen erfolgt regelmäßig erst nach der Ausführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung und teilweise auch erst im Rahmen einer Schlussvereinbarung.³¹ Dabei findet eine Preisermittlung ex post statt, bei der die tatsächlich entstandenen Mehr- oder Minderkosten berücksichtigt werden. WANNINGER führt aus, dass dies auf der Auftragnehmerseite darin begründet liege, dass die Verantwortlichen dazu neigten, Kalkulationsrisiken bei Nachträgen zu vermeiden. Auf der anderen Seite setze bei Auftraggebern eine „*mentale Sperre*“ ein, wenn deutlich erkennbar ist, dass der für eine Nachtragsleistung tatsächlich erbrachte Aufwand geringer war als die in einem vorab auf der Preisermittlungsgrundlage kalkulierten Kosten.³²

Allerdings ist zu beachten, dass eine kalkulatorische Bestimmung der Mehrkosten für Teilprozesse der Nachtragsbearbeitung problematisch ist, da in der Auftragskalkulation in der Regel keine vergleichbaren Leistungen enthalten sind. BRÜGMANN schlägt daher eine Abrechnung auf Selbstkostenbasis vor, die in zutreffenden Fällen anhand des Honorars nach der HOAI plausibilisiert werden könnte.³³ Ebenfalls schlägt MARBACH eine an Selbstkosten orientierte Bemessung der Vergütung der Nachtragsbearbeitung vor, indem der dokumentierte Mehraufwand entweder anhand von vorab vereinbarten Verrechnungssätzen oder mittels dem betrieblichen Rechnungswesen entnommenen Kostensätzen bewertet wird.³⁴ KAPELLMANN führt ergänzend aus, dass es zwar bei einer kalkulatorischen Betrachtung keine Rolle spiele, wie zusätzlicher Personaleinsatz stattgefunden hat, dass der Auftragnehmer aber den zeitlichen Aufwand für die Nachtragsbearbeitung darlegen und beweisen müsse.³⁵

²⁹ Keldungs in Ingenstau/Korbion (2010), VOB/B § 2 Abs. 5, Rn. 34.

³⁰ Vgl. Wanninger: Ex-post-Nachtrag (Motzko 2009), S. 333 ff.

³¹ Vgl. Wanninger: Behinderungen und Nachträge (ders. 2003), S. 80.

³² Vgl. Wanninger: Ex-post-Nachtrag (Motzko 2009), S. 333 ff.

³³ Vgl. Brüggmann: Vergütung für Nachtragsbearbeitung (Wanninger 2005), S. 98.

³⁴ Vgl. Marbach: Kosten der Bearbeitung von Nachtragsforderungen (BauR 2003, 1794), S. 1804.

³⁵ Vgl. Kapellmann: Nachtragsvergütung (Jahrbuch Baurecht 2008), S. 153 f.

7 Fazit und Ausblick

Der durch geänderte und zusätzliche Leistungen verursachte baubetriebliche und administrative Mehraufwand führt häufig zu Streitigkeiten zwischen den Bauvertragsparteien. Die Abwicklung strittiger Nachträge bindet zudem einen erheblichen Teil der Bauleitungskapazitäten und erzeugt weitere, zum Teil beträchtliche Transaktionskosten. Dem Begriff Nachtragsbearbeitung können sämtliche auftragnehmerseitigen Bereitstellungs- und Steuerungsprozesse im Zuge der Nachtragsabwicklung zugeordnet werden. Kennzeichnend für diese Prozesse ist, dass sie erforderlich sind, um eine Bauinhaltsmodifikation auszuführen und die daraus entstehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen.

Die Höhe von Nachtragsbearbeitungskosten variiert mitunter stark und ist zum einen von der Vorgehensweise der Auftragnehmer und zum anderen von den jeweils erforderlichen Teilprozessen abhängig. Ferner ist fraglich, ob bauausführende Unternehmer sämtliche Nachtragsbearbeitungskosten auch als solche erfassen und verbuchen. Zudem ist festzustellen, dass diese Kosten im Zuge der Nachtragskalkulation selten berücksichtigt und selten prüfbar aufgliedert werden.

Die Untersuchung von Nachtragsangeboten und -vereinbarungen zeigt zudem, dass in den meisten Fällen, in denen Auftragnehmer ihre Nachtragsbearbeitungskosten aufstellen, eine veranschlagte Stundenanzahl mit einem kalkulatorischen Stundensatz der Bau- oder Projektleitung, der Arbeitsvorbereitung oder mit einem allgemeinen Ingenieurstundensatz multipliziert wird. Bei der Aufstellung und Prüfung von Leistungsverzeichnispositionen für Teilprozesse der Nachtragsbearbeitung muss beachtet werden, dass diese Positionen ausreichend detailliert beschrieben sind, dass die Mengenvordersätze im Leistungsverzeichnis oder in einer beiliegenden Kalkulation prüfbar aufgliedert sind und dass die Einheitspreise anhand einer geeigneten Kostengliederung nachvollziehbar hergeleitet sind.

Teilweise wird für Nachtragsplanungsleistungen auch eine Preisermittlung in Anlehnung an die HOAI vorgenommen. Unabhängig von der Frage, ob der Auftragnehmer einen Anspruch auf eine Vergütung der Nachtragsplanung gemäß der HOAI hat, ist insbesondere zu beachten, dass die Ermittlung der anrechenbaren Kosten und die Bestimmung der Honorarzone prüfbar dargelegt wird. Zudem ist eine weitere Bezuschlagung (Nebenkosten, Umbauzuschlag, GU-Zuschlag, etc.) zu erläutern und zu begründen.

Es ist festzustellen, dass die Geltendmachung von Nachtragsbearbeitungskosten häufig ex post anhand tatsächlicher Aufwendungen erfolgt. In der Literatur wird mehrheitlich davon ausgegangen, dass im Zuge der Ermittlung der Anspruchshöhe eine Selbstkostenerstattung oder auch eine Kombination von kalkulatorisch hergeleiteten Stundensätzen mit tatsächlichem Stundenaufwand anwendbar sind. Allerdings gehen damit erhebliche Dokumentations- und Darlegungsanforderungen an den Auftragnehmer einher.

Literaturverzeichnis

- Althaus, Stefan ; Heindl, Christian (Hrsg.):** Der öffentliche Bauauftrag : Handbuch für den VOB-Vertrag. München 2011.
- Brügmann, Christian:** Vergütung für Nachtragsbearbeitung und sonstige Planungsleistungen durch Ausführungsunternehmen. In: Wanninger, Rainer (Hrsg.): Planungs- und Bauleistungen – Wege zur besseren Koordination : Beiträge zum Braunschweiger Baubetriebsseminar vom 18. Februar 2005. Schriftenreihe des Instituts für Bauwirtschaft und Baubetrieb, Heft 39. Braunschweig 2005, S. 83-99.
- Büchner, Sebastian ; Gralla, Mike ; Kattenbusch, Markus ; Sundermeier, Matthias:** Alternativmodelle zur Nachtragspreisermittlung aus der Vertragskalkulation. In: Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht (BauR), 41. Jg. (2010), Heft 5, S. 688-697.
- Cichos, Christopher:** Untersuchungen zum zeitlichen Aufwand der Baustellenleitung : Ermittlung von Tätigkeiten und zugehörigen Aufwandswerten der Bauleitung auf einer Baustelle. Dissertation Technische Universität Darmstadt 2007.
- Cichos, Christopher ; Heck, Detlef:** Analyse und Beurteilung des Aufwandes der Teilleistungen der Unternehmensbauleitung. In: Lechner, Hans ; Heck, Detlef (Hrsg.): Örtliche Bauaufsicht, Objektüberwachung, Firmenbauleitung : Aufgabenstellung, Leistungsbilder, Erwartungshaltung, Realität. 7. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium. Graz 2009, S. 145-172.
- Duve, Helmuth:** Die Bestimmung des vertraglichen Bausolls durch die Arbeitsvorbereitung. In: Heck, Detlef ; Lechner, Hans ; Hofstadler, Christian (Hrsg.): Arbeitsvorbereitung für Bauprojekte : Nutzen der Arbeitsvorbereitung für den Projekterfolg. 8. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium. Graz 2010, S. 193-215.
- Duve, Helmuth ; Richter, Ralf:** Vergütung für die Bearbeitung von Nachträgen. In: Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht (BauR), 38. Jg. (2007), Heft 9, S. 1490-1494.
- Girmscheid, Gerhard:** Prozess des fairen Nachtragsmanagements. In: Motzko, Christoph (Hrsg.): Festschrift anlässlich des 65. Geburtstages von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Eberhard Schubert, Nr. 194. Darmstadt 2003, S. 68-114.
- Gonschorek, Lars ; Hanusrichter, Mario:** Probleme bei der Ermittlung der Vergütung für die Erstellung und Bearbeitung von Nachtragsangeboten. In: Tagungsband zum 22. BBB-Assistententreffen vom 20.-22. Juli 2011. Wuppertal 2011, S. 99-126.
- Ingenstau, Heinz ; Korbion, Hermann (Begr.):** VOB Teile A und B Kommentar. 17. Auflage. Köln 2010.
- Kapellmann, Klaus D.:** Nachtragsvergütung für den Einsatz eigener Mitarbeiter. In: Kapellmann, Klaus D. ; Vygen, Klaus (Hrsg.): Jahrbuch Baurecht 2008. Köln 2008, S. 139-155.
- Kapellmann, Klaus D. ; Schiffers, Karl-Heinz:** Vergütung, Nachträge und Behinderungsfolgen beim Bauvertrag. Band 1: Einheitspreisvertrag. 5. Auflage. Neuwied 2006.
- Kniffka, Rolf:** Ist die VOB/B eine sichere Grundlage für Nachträge? In: Festschrift für Prof. Dr.-Ing. Gerhard Iwan zum 60. Geburtstag : Erfolgreich Bauen – Beiträge aus Baurecht, Baubetriebswesen und Baupraxis. Schriftenreihe des Instituts für Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft, Heft 3. Hannover 2010, S. 207-225.
- Kumlehn, Frank:** Geänderte und zusätzliche Leistungen : Geht es auch ohne Streit um die angemessene Vergütung? In: Baumarkt + Bauwirtschaft (B+B), 104. Jg. (2005), Heft 9, S. 30-37.
- Langen, Werner ; Hamann, Mathias:** Ursachen für Streitigkeiten im Rahmen der Projektabwicklung. In: Zimmermann, Josef (Hrsg.): Bauvertragliche Regelungswerke – Auswirkungen der Globalisierung auf die Auswahl standardisierter Vertragsbedingungen. München 2010, S. 35-52.

- Marbach, Michael:** Der Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung der Kosten der Bearbeitung von Nachtragsforderungen im VOB-Bauvertrag. In: Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht (BauR), 34. Jg. (2003), Heft 12, S. 1794-1804.
- Preussner, Mathias ; Kandel, Roland (Hrsg.):** Beck'scher Online-Kommentar. VOB Teil B. Edition: 8. 2011.
- Reister, Dirk (Hrsg.):** Nachträge beim Bauvertrag. 2. Auflage. Köln 2007.
- Schiffers, Karl-Heinz:** Randbedingungen der unternehmerischen Tätigkeit in der Bauwirtschaft – Existenzrelevante Unterschiede im Vergleich zu anderen Branchen. In: Englert, Klaus ; Eschenbruch, Klaus ; Langen, Werner ; Vygen, Klaus (Hrsg.): Vom Bau-SOLL zum Bau-IST : Festschrift für Klaus Dieter Kapellmann zum 65. Geburtstag. Köln 2007, S. 387-397.
- Vidogah, William ; Ndekugri, Issaka:** Improving Management of Claims: Contractors' Perspective. In: Journal of Management in Engineering, Vol. 13 (1997), No. 5, S. 37-44.
- Vidogah, William ; Ndekugri, Issaka:** Improving the management of claims on construction contracts: consultant's perspective. In: Construction Management and Economics, Vol. 16 (1998), No. 3, S. 363-372.
- Vygen, Klaus:** Nachtragsangebote: Anforderungen an ihre Erstellung, Bearbeitung und Beauftragung. In: Doerry, Jürgen ; Watzke, Hans-Georg (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heiermann zum 60. Geburtstag. Wiesbaden 1995, S. 317-326.
- Wais, Axel ; Mathoi, Thomas:** Bearbeitung von Mehrkostenforderungen in der Ausführungsphase : Leistungsbild, Honorarabschätzung und Kostentragung. In: dies. (Hrsg.): Aktuelle Fragen bei der Vergabe und Abwicklung von Dienstleistungs- und Bauaufträgen im öffentlichen Auftragswesen. Tagungsband zum ICC 2005. Schriftenreihe: Bauwirtschaft und Projektmanagement, Nr. 10. Innsbruck 2005, S. 143-166.
- Wanninger, Rainer:** Behinderungen und Nachträge : neue Probleme in der neuen Realität. In: ders. (Hrsg.): Sonderfragen des gestörten Bauablaufs : Beiträge zum Braunschweiger Baubetriebsseminar vom 14. Februar 2003. Schriftenreihe des Instituts für Bauwirtschaft und Baubetrieb, Heft 35. Braunschweig 2003, S. 67-98.
- Wanninger, Rainer:** Der ex-post-Nachtrag – eine unüberwindliche mentale Hürde? In: Motzko, Christoph (Hrsg.): Festschrift anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Instituts für Baubetrieb der TU Darmstadt. Fortschritt-Berichte VDI Reihe 4 Bauingenieurwesen, Nr. 211. Darmstadt 2009, S. 333-342.
- Weise, Stefan:** Vergütung für die Nachtragsbearbeitung? In: Neue Juristische Wochenzeitschrift (NJW-Spezial), 4. Jg. (2007), Heft 10, S. 444-445.
- Würfele, Falk ; Gralla, Mike ; Sundermeier, Matthias (Hrsg.):** Nachtragsmanagement: Leistungsbeschreibung, Leistungsabweichung, Bauzeitverzögerung. 2. Auflage. Köln 2012.
- Zimmermann, Josef ; Hamann, Mathias:** Abschlussbericht Forschungsvorhaben „Vergleich bauvertraglicher Regelungsmechanismen im Hinblick auf eine optimierte Abwicklung und zur Senkung von Konfliktpotential am Beispiel von VOB, NEC und FIDIC“. München 2008.